A n k l a g e s c h r i f t .

Die k.k.Staatsanwaltschaft Wien erhebt gegen:
1) Dr.Josef Kranz, geboren am 7.Oktober 1862 in Hauschitz,Galizien, zuständig nach Wien, mosaisch, geschieden, Präsident der Allgemeinen Depositenbank,Wien IX.,Liechtensteinstrasse 53, wohnhaft, nicht vorbestraft,
2) Dr.Richard F r e u n d, geboren am 5.Juli 1878 in Pilsen, zuständig nach Pilsen, mosaisch, verheiratet, Direktor der Allgemeinen Depositenbank in Wien I.,Auerspergstrasse 4 wohnhaft, nicht vorbestraft,
3) Eisig R u b e l, geboren am 15.Juni 1864 in Kopenzincza,Bezirk Husiatyn,Galizien, zuständig nach Stanislau, mosaisch,verheiratet, Kaufmann, VIII.,Alserstrasse 28 wohnhaft, nicht vorbestraft, in Haft,
4) Salomon L e s s n e r, geboren am 13.Jänner 1874 in Wiznitz, Bukowina, zuständig nach Wiznitz, mosaisch, verheiratet, Holzhändler, derzeit in Wien I.,Hotel Residenz, wohnhaft, nicht vorbestraft,
5) Fritz F e l i x , geboren 15.Jänner 1881, in Trebitsch, dahin zuständig, mosaisch, verheiratet, Kaufmann in Wien IX.,Währingerstrasse 33, nicht vorbestraft, die

A n k l a g e :

Dr.Josef Kranz, Dr.Richard Freund, Eisig Rubel, Salomon Lessner und Fritz Felix haben in der Zeit vom Anfang September bis Ende November 1916 in Wien unentbehrliche Bedarfsgegenstände gekauft, um ihren Preis auf eine übermässige Höhe zu treiben und zwar:
1). Dr.Josef Kranz und Dr.Richard Freund
a) im September 1916 mindestens 32270 Hl Bier, b) anfangs November 1916 8800 Hl Bier, c) anfangs November 1916 mindestens 17311 hl Bier
2) Eisig Rubel a) im September und Oktober 1916 7238 hl Bier
b) im November 1916 - 18000 hl Bier,
3) Salomon Lessner am 5.Dezember 1916 mindestens 18000 hl Bier
4) Dr.Josef Kranz, Dr.Richard Freund und Fritz Felix a) im September und Oktober 1916 48444 Liter holländischen Rum, b) im Oktober 1916 159931 Kg Marmelade,
5) Dr.Richard Freund und Fritz Felix a) im September und Oktober 1916 52878 Liter inländischen Rum, b) im Oktober 1916 11281 Kg Himbeersaft.
Hiedurch haben Dr.Josef Kranz, Dr.Richard Freund, Eisig Rubel, Salomon Lessner und Fritz Felix das Vergehen der Preistreiberei im Sinne des § 21/2 der kaiserlichen Verordnung vom 21.August 1916 R.G.Bl.Nr.261, strafbar nach derselben Gesetzestelle begangen.
Es wird beantragt:
1. Anordnung einer Hauptverhandlung vor dem k.k.Landesgerichte Wien als Erkenntnisgericht,
2.Vorführung des gemäss §§ 175/2,180 St.P.O. in Untersuchungshaft zu belassenden Beschuldigten Eisig Rubel und Vorladung der Beschuldigten Dr.Josef Kranz, Dr.Richard Freund, Salomon Lessner und Fritz Felix als Angeklagte als Angeklagte zur Hauptverhandlung.
3) Vorladung der Zeugen: Viktor Kuntendorf B.Z.58
Adolf Schönwald B.Z.63
Karl Getterer B.Z.78
Paul Goldstein B.Z.92
Lothar Hecht B.Z.84
letzteren mit der Aufforderung, zur Hauptverhandlung die Kassajournale und die Warenskontren bezüglich der Biereinkaufsstelle und der Warenabteilung der Depositenbank mitzubringen, ferner
Ladungder Zeugen: Adolf Freiherr von Bachofen v.Echt B.Z.39
Ignaz Freund B.Z.112.
4) Verlesung gemäss § 252/4 St.P.O. der Zeugenaussagen:
Franz Schönwald B.Z.90
Othmar Ponz B.Z.1/1
Josefine Swoboda B.Z.191
5) Verlesung gemäss § 252/vorl.Abs. St.P.O. der polizeilichen Note B.Z.12.

des Augenscheinsprotokolles B.Z.40,
der Zeitungsartikel B.Z.4 (auszugsweise)
des Auszuges B.Z.107
des Dienstvertrages B.Z. 125
der Note des Kriegsministeriums B.Z.143,
" Zuschrift des " B.Z.95
der vom Kriegsministerium eingesendeten Akten B.Z.18 (auszugsweise) der zu B.Z. 140 erliegenden Statuten des Amtsvermerkes B.Z.106, ferner Verlesung der in dem Umschlage A) erliegenden Korrespondenzen, Zusammenstellungen und Urkunden.

G r ü n d e : Anfangs Juni 1916 unternahm das k.u.k.Kriegsministerium Schritte, um den Heeresbedarf an Bier während der Sommermonate zu decken. Zunächst bestand die Absicht, den Verband der österreichischen Brauerei-Industriellen-Vereine mit der Lieferung der erforderlichen Biermengen zu betrauen, doch zerschlugen sich die Verhandlungen. Deshalb trat das Kriegsministerium mit Dr.Josef Kranz in Verbindung und übertrug ihm die Lieferung, weil er günstige Bedingungen bot und vermöge seiner Stellung als Präsident der allgemeinen Depositenbank und vermöge seiner Beziehungen zu industriellen Kreisen die Gewähr für eine entsprechende Durchführung des umfangreichen Geschäftes zu bieten schien. Am 3.Juli 1916 kam es zwischem dem Kriegsministerium und Dr. Josef Kranz zu einem Vertragsabschluss, demzufolge letzterer sich verpflichtete, im Namen und für Rechnung des Kriegsministeriums 17500 Hl Bier Bier zu beschaffen.Hievon sollten für Juni 4000, für Juli 5000, für August 6000 und bis 15. September 1916 die restlichen 2500 Hl an die vom Kriegsministerium zu bestimmenden Heereskörper abgeliefert werden. Zur Erzeugung des Bieres stellte das Kriegsministerium den Brauereien die erforderliche Malzmenge u.z. 20 Kg für einen hl zu erzeugenden Bieres zur Verfügung, Mit Rücksicht darauf wurde der Preis für gewöhnliches Bier mit 47 K und für Pilsener Bier mit 52 K festgesetzt. Behufs Durchführung der mit den Bierlieferungen verbundenen mannigfachen Geschäfte übernahm Dr.Kranz im Vertrage die Verpflichtung, die sogenannte "Biereinkaufsstelle des k.u.k.Kriegsministeriums" zu schaffen. Ihre Aufgabe war es, die Aufteilung der Lieferung auf die einzelnen Brauereien vorzunehmen, mit diesen die Lieferungsverträge unter den vom Kriegsministerium genehmigten Lieferungsbedingungen abzuschliessen, die zur Lieferung fällig gewordenen Biermengen gemäss den erhaltenen Weisungen des Kriegsministeriums bei dem Brauvereine abzuberufen,für deren Beförderung an den Bestimmungsort und für die Rücksendung des Gebindes an die Brauereien zu sorgen. Schliesslich hatte sie alle mit dem Geschäfte verbundenen Zahlungen und Auslagen im Namen und für Rechnung des Kriegsministeriums vorläufig zu bestreiten und hierüber mit dem Kriegsministerium Abrechnung zu pflegen. für diese gesamte Tätigkeit erhielt Dr.Kranz nebst dem Ersatz der notwendigen und nützlicherweise entstandenen Kosten eine 5 %ige Kommissionsgebühr vom Biereinkaufspreise.

Schon bei dieser Gelegenheit mag darauf hingewiesen werden,daß der Vertrag nicht mit der Depositenbank, sondern mit Dr.Kranz persönlich abgeschlossen wurde. Hinsichtlich der Biereinkaufsstelle hebt der Vertrag mit besonderem Nachdrucke hervor,dass ihr nicht einmal der Charakter eines selbständigen Rechtssubjektes zukommt, dass darunter vielmehr nur Dr.Kranz persönlich zu verstehen sei. Die Biereinkaufsstelle war demnach als eine vollkommen selbständige, unabhängige,zwischen dem Kriegsministerium einerseits und den Brauereien andererseits unmittelbar tätige Stelle - gedacht, welche mit der Depositenbank innerlich in gar keinem, äusserlich nur in dem entfernten Zusammenhang stand,daß sie ihren Sitz im Hause der Bank hatte, ihr seitens der Bank die nötigen Hilfskräfte zur Besorgung der Kanzleigeschäfte beigestellt wurden und die Depositenbank mit der rein bankmässigen Abwicklung der Bankgeschäfte betraut war.Die Bestimmungen des Vertrages lassen deutlich den Sinn und Zweck erkennen,unter Ausschaltung jedes überflüssigen Zwischengliedes für möglichst rasche Förderung der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher Sorge zu tragen und damit die für den Verbrauch beste Preisbildung zu ermöglichen.

Gegenüber diesen wirtschaftlich zweckmässigen Vertragsbestimmungen hat Dr.Josef Kranz den mit dem Kriegsministerium abgeschlossenen Vertrag einerseits und seine Stellung als Präsident der Allgemeinen Depositenbank andererseits dazu missbraucht, dass er durch die Verquickung der Biereinkaufsstelle mit der Depositenbank und durch die völlig überflüssige und daher zweckwidrige Einschiebung dieser Bank in den Warenumlauf ein Zwischenglied schuf, das sich mit einem beträchtlichen Gewinne in deren Verkehr einfügte und daher die Ware ganz erheblich verteuerte. Der erste Schritt zu diesem vertragswidrigen Verhalten war die Berufung des früheren Direktors der Genossenschaftsbrauerei in Pilsen, Dr.Freund. Dieser hatte seine Stellung am 1. Juni 1916 aufgegeben, hatte bei den vorbereitenden Schritten zur Errichtung der Biereinkaufsstelle mitgewirkt und trat schliesslich am 1.September 1916 rückwirkend vom 1.Juni 1916 als industrieller Konsulent mit dem Titel eines Direktors gegen feste Bezüge und gegen einen Anteil am Gewinne zur Allgemeinen Depositenbank über.Gleichzeitig wurde er zum fachmännischen Leiter der Biereinkaufsstelle berufen, was vom Standpunkte der Verquickung derselben mit der Depositenbank umso bedenklicher war, als Dr. Freund in seiner Eigenschaft als Bankdirektor mit der Leitung der Warenabteilung,welche die Depositenbank am 1. Juni 1916 errichtet hatte, betraut wurde.Obwohl sich die Depositenbank bis dahin nicht mit Warengeschäften befasst hatte, schien doch die Aufnahme dieses Geschäftszweiges vermutlich mit Rücksicht auf die herrschende Konjunktur besonders lohnend zu sein. Die in Aussicht stehenden Biergeschäfte liessen die Gelegenheit zu gewinnbringenden Unternehmungen für eigene Rechnung umso günstiger erscheinen. Solche Gelegenheiten fanden sich zahlreich,hauptsächlich dadurch,dass die Biereinkaufsstelle in geschickter Weise für die Zwecke der Depositenbank ausgenützt wurde.Schon nach 2 Monaten war die Biereinkaufsstelle ein blosses Werkzeug der beschuldigten Organe der Depositenbank, um der neu gegründeten Abteilung zu einem raschen Aufschwunge zu verhelfen und den gewinnsüchtigen Interessen der führenden Personen zu dienen.Schliesslich eröffnete die Warenabteilung der Depositenbank, jede Rücksicht auf die Biereinkaufsstelle beiseiteschiebend, einen schwunghaften Bierhandel unter eigenem Namen und für eigene Rechnung und befasste sich daneben mit womöglich noch lohnenderen Rum-,Marmelade- und sonstigen Geschäften. Die Art und Weise, wie diese Geschäfte durchgeführt wurden, bot den Anlass zur Erhebung der vorliegenden Anklage.

Bevor in die Erörterung der Biergeschäfte der Depositenbank eingegangen wird, muss Folgendes nachgetragen werden:

Seit Ende August 1916 gingen die Bestellungen des Kriegsministeriums auf die zum Schlusse von 175.000 hl gehörigen Mengen stark zurück, weil die Truppen infolge der kühleren Witterung nur geringen Bedarf an Bier hatten. Infolgedessen blieben Mitte September 1916, zu welcher Frist die 175.000 hl hatten zur Gänze ausgeliefert werden sollen, sehr erhebliche Mengen von Bier zurück. Nach einer Aufstellung der Biereinkaufsstelle waren es rund 40.000 hl, nach dem aufgefundenen Berichte des Direktors der Depositenbank Paul Goldstein, sogar rund 60.000 hl. Um eine Verwendung für die freigewordene Menge zu finden, wandte sich die Biereinkaufsstelle in der ersten Hälfte des Monates September an das Kriegsministerium und dieses verfügte mit Erlass vom 4.Oktober 1916.Abt.XII. Zl.112301 die Zuweisung und Aufteilung von 40.000 hl daher an die Munitionsfabrik. Aber auch damit war die gesamte Menge von 175.000 hl nicht erschöpft.Nach dem Berichte der Biereinkaufsstelle an das Kriegsministerium vom 27. Oktober 1916, waren an diesem Tage trotz durchgeführter Ablieferung an die Munitionsfabrik und trotz inzwischen vorgenommener anderweitiger Verkäufe noch immer 17.311 hl unverkauft.- Obwohl also der Absatz des Bieres seit Ende August sehr schleppend von statten ging und es noch gar nicht feststand, ob und wann die völlige Abwicklung des Schlusses möglich sein würde, unternahm Dr.Kranz namens der Biereinkaufsstelle bereits an-

fangs September 1916 beim Kriegsministerium Schritte, um den Abschluss eines zweiten Geschäftes über 70.000 hl zu erwirken, welche das Kriegsministerium für die Munitionsfabriken sicherzustellen beabsichtigte.Das Kriegsministerium hatte noch 73 Waggons sogenanntes Exportmalz zur Verfügung.Dr.Kranz machte nun den Vorschlag, dieses Malz den Brauereien behufs Erzeugung von Bier anzuweisen, da hieraus unter der Annahme, dass zur Erzeugung von 1 hl 9gradigen Bieres 13 1/3 kg Malz hinreichen, nur 55.000 hl zu gewinnen waren, erbot sich Dr. Kranz, den fehlenden Rest von 15.000 hl im Wege des freihändigen Ankaufes bei den Brauereien und zwar aus deren freien Beständen zu beschaffen. Als Kaufpreis für die gesamten 70.000 hl Bier schlug Dr.Kranz den jeweiligen Marktpreis vor,"wie er von den Brauereien auch bei anderweitigen Lieferungen von ihren Abnehmern eingehoben wird". Im Falle von Streitigkeiten über den Preis sollte das Handelsministerium endgiltig entscheiden. Den bezüglichen Vorschlag unterbreitete Dr.Kranz auch dem Handelsministerium (Brief vom 16.September 1916) und klärte in einem weiteren Schreiben vom 26.September 1916 den jeweiligen Marktpreis dahin auf, dass sich dieser mit Rücksicht auf die vom Handelsministerium inzwischen zugestandene Bierpreiserhöhung und mit Rücksicht auf die neue Biersteuer auf mindestens K 76 stellen würde. Das Kriegsministerium war aber mit den Vorschlägen des Dr.Kranz nicht einverstanden.Gelegentlich der mündlichen Verhandlungen am 21.Oktober 1916 nahm das Kriegsministerium das Anbot von 55.000 hl zwar an, jedoch nur unter Zugrundelegung desselben Kaufpreises von 47 bezw. K 52.-, der beim ersten Schluss vereinbart war, verzichtete aber auf die Beschaffung des Restes von 15.000 hl überhaupt. Mit Erlass des Kriegsministeriums vom 9.November 1916,Abt.XII Zahl 125965 wurde diese Abmachung endgiltig genehmigt.- Dieser zweite Schluss, welcher erst jetzt in Abwicklung begriffen ist, dessen Ergebnis noch nicht genau abzusehen ist und der deshalb zum Gegenstande gerichtlicher Recherchen gar nicht gemacht wurde, umfasste also nur 55.000 hl. Der ursprünglich in Aussicht genommene freihändige Ankauf von 15.000 hl hatte als nicht notwendig zu entfallen.

Dies vorausgeschickt, stellen sich nun die eigentlichen Biergeschäfte der beiden Erstbeschuldigten auf Grund der vorliegenden Erhebungen, Korrespondenz und rechnungsmässigen Zusammenstellungen folgendermassen dar:

In den ersten Tagen des September 1916 erhielt Dr.Richard Freund von Dr.Kranz den Auftrag, möglichst viel Bier freihändig einzukaufen.Dr.Kranz fügte hinzu, dass das Kriegsministerium dringendst Bedarf habe. Dr.Freund kam dem Auftrage nach und hatte schon nach wenigen Tagen rund 20.000 hl und im Verlaufe des Monates September insgesamt rund 33.000 hl mit den Brauereien schlussmässig sichergestellt. Ein Teil der Schlüsse lautete auf den Namen der Biereinkaufsstelle (B-Schlüsse), ein Teil aufden Namen der Depositenbank (D-Schlüsse).Dr.Freund sucht dies in folgender Weise aufzuklären:Dr.Kranz habe ihm ganz allgemein den Auftrag zum Abschlusse der freihändigen Ankäufe gegeben. Er sei nun anfangs der Meinung gewesen, dass das Bier für die Biereinkaufsstelle bestimmt sei und habe daher die ersten Schlüsse über rund 5000 hl auf den Namen der Biereinkaufsstelle ausgestellt. Als er wenige Tage nach Beginn der freihändigen Einkäufe - jedenfalls vor dem 15.September 1916 - dem Dr.Kranz über den Verlauf seiner Tätigkeit berichtete, habe dieser die Ausstellung der Schlüsse auf den Namen der Biereinkaufsstelle beanständet und ihm aufgetragen, die weiteren Schlüsse auf den Namen der Depositenbank zu machen, welchem Auftrage Dr.Freund in der Folge auch entsprochen habe. Dr.Kranz gibt zu, den Auftrag zur Vornahme der freihändigen Einkäufe an Dr.Freund gegeben zu haben, will sich aber nicht erinnern können, dass sein Auftrag dahin gelautet habe, möglichst viel Bier einzukaufen, meint vielmehr, dass er dem Dr.Richard Freund eine bestimmte, ihm heute allerdings nicht mehr erinnerliche Ziffer über die zu beschaffende Menge

angegeben habe. Dr. Kranz stellt auch die weitere Behauptung des Dr. Freund, der Auftrag habe auf Austellung der Schlüsse auf die Depositenbank gelautet, nicht in Abrede, er behauptet nur, sich an einen derartigen Auftrag nicht erinnern zu können und sucht sich, wie in vielen anderen Punkten, damit zu rechtfertigen, dass er infolge geschäftlicher Ueberbürdung sich um die Einzelheiten nicht gekümmert habe, sondern sich diesbezüglich auf Dr. Freund als Fachmann vollständig verlassen habe, umsomehr, als diesem das freie Verfügungsrecht eingeräumt gewesen sei.
Ueber den Zweck der Ankäufe geben beide Beschuldigten an, dass diese im Auftrage des Kriegsministeriums und für dasselbe vorgenommen wurden; Dr. Kranz insbesondere weist darauf hin, daß er damals vom Kriegsministerium schon den Auftrag zur Beschaffung von 55.000 hl hatte, welche im Wege des freihändigen Ankaufes aufzubringen waren und dass er infolge dieses Auftrages zur Vornahme der freihändigen Ankäufe genötigt gewesen sei, um dem Auftrag seinerzeit vollkommen nachkommen zu können. Die Verantwortung der beiden Beschuldigten entspricht aber nicht den Tatsachen und entbehrt auch sonst jeglicher Glaubwürdigkeit. Wie aus den vorausgeschickten Erörterungen zu entnehmen ist, bestand für Dr. Kranz anfangs September 1916 noch kein Anlass zu freihändigen Ankäufen. Der zweite Schluss per 55.000 hl befand sich in den ersten Tagen des September erst im Zustande mündlicher Vorbesprechungen und wenn im Briefe der Biereinkaufsstelle an das Kriegsministerium dund Handelsministerium vom 16. September 1916 davon die Rede ist, dass Dr. Kranz bereits den Auftrag um Beschaffung der 70.000 hl erhalten habe, so war dies sicherlich nur eine einseitige Auffassung und nicht im Sinne eines endgiltigen und verbindlichen Vertrages zu verstehen. Wie die Briefe vom 26.9. an das Handelsministerium und vom 27.10. an das Kriegsministerium dartun, wurden auch nach dem 16. September Abänderungen getroffen. Die endgiltige verbindliche Abmachung bezüglich des zweiten Schlusses erfolgte erst mit dem erwähnten Erlasse des Kriegsministeriums vom 9. November 1916, Abt. 12, Zahl 125/915, der sich auf die Vereinbarung vom 21. Oktober bezog. Bis dahin hatte also Dr. Kranz vertragsmässig keine Verpflichtung zur Beschaffung von 55.000 hl. Auf die letzten 15.000 hl verzichtete das Kriegsministerium, wie erwähnt, bereits am 21. Oktober 1916 und da nach dem Anbote des Dr. Kranz nur diese Menge im Wege des freihändigen Einkaufes gedeckt werden soll, entfiel damit überhaupt jeder Anlass zu freihändigen Ankäufen. Allein selbst, wenn man dem Dr. Kranz zugestehen wollte, dass er sich schon Mitte September 1916 infolge der damals eingeleiteten Unterhandlungen zur Sicherstellung der 15.000 hl im Wege des freihändigen Ankaufes schon für verpflichtet erachtete, bleibt noch unaufgeklärt, warum einzelne Ankäufe schon am 4., 5., 6. September und in den folgenden Tagen, demnach zu einer Zeit, wo das Zustandekommen des zweiten Schlusses noch in weiter Ferne lag, vorgenommen wurden und warum nicht bloss die zur Deckung der 15.000 hl erforderliche, sondern eine weit darüber hinausgehende Menge von 33.172 hl also mehr als das Doppelte angeschafft wurde. - Die Vornahme der freihändigen Ankäufe war aber auch aus einem anderen Grunde durchaus nicht notwendig, am allerwenigsten dringlich. Wie früher erwähnt, war gerade Anfang September 1916 die Abwicklung des ersten Schlusses über 175.000 hl vollständig in Stockung geraten und es standen rund 60.000 hl zur Verfügung, für welche augenblicklich kein Bedarf vorhanden war. Da auch nach Durchführung der Zuweisung von 40.000 hl an die Munitionsfabriken noch immer eine erhebliche Menge und zwar mindestens 17.000 hl verfügbar waren, wäre es doch naheliegend gewesen, diese 17.000 hl zur Deckung des zweiten Schlusses und der dazu gehörigen 15.000 hl zu verwenden. Dies wäre umso zweckmässiger und für das Kriegsministerium umso vorteilhafter gewesen, als das Bier aus dem ersten Schlusse zum Preise von 47 bezw. 52 K erstanden war, demnach dem Kriegsministerium weit billiger zu stehen gekommen

wäre, als das im freihändigen Ankauf erworbene Bier, wofür durchschnittlich ein Einkaufspreis von rund 60 K für den Hektoliter bezahlt werden musste. Wie vergeblich der Versuch der Beschuldigten ist, sich aufdas Kriegsministerium auszureden, erhellt schliesslich aus der weiteren Tatsache, dass noch am 9.November 1916 zahlreiche Verträge über den Ankauf von Bier im freihändigen Wege von insgesamt über 8800 hl abgeschlossen wurden. In diesem Zeitpunkte konnte sicherlich kein Zweifel mehr bestehen, dass freihändige Ankäufe für das Kriegsministerium unnötig seien. Deshalb sind diese neuen Schlüsse vom November 1916 der beste Beweis, dass die ganzen freihändigen Ankäufe im September und November nicht aus dem von den Beschuldigten behaupteten Grunde, sondern offenbar für ihre eigenen spekulativen Zwecke vorgenommen wurden.
Am klarsten wird aber die wahre Natur dieser Ankäufe durch die Tatsache, dass die Schlüsse über die freihändigen Ankäufe auf den Namen der Depositenbank gemacht wurden. War das Bier tatsächlich für das Kriegsministerium bestimmt, dann wäre es doch gerade zu selbstverständlich gewesen, diese Schlüsse auf den Namen der Biereinkaufsstelle zu machen, welche ja vertragsgemäss mit der Durchführung solcher Geschäfte berufen war. Nur diese waren mit dem Kriegsministerium in Unterhandlung getreten. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum die Schlüsse auf die Depositenbank gemacht wurden. Diesbezüglich sucht sich Dr.Kranz bei seinem Verhöre vor dem Untersuchungsrichter am 26.Jänner 1917 wörtlich folgendermassen zu rechtfertigen: "Wenn mir heute vorgehalten wird, dass sich unter der Septemberschlüssen solchesuf die Bierstelle (B) und solche auf die Depositenbank (D) befinden, so erkläre ich, dass ich zwar nicht bestreiten kann, dass mich Dr.Freund vielleicht gefragt hat, ob er die Schlüsse auf B oder D machen solle, ich kann mich aber daran absolut nicht erinnern. Hat er mich hierüber gefragt, dann habe ich jedenfalls geantwortet, dass mir die Sache gleichgiltig ist". An einer anderen Stelle des Verhörsprotokolles gibt Dr.Kranz die Erklärung ab, dass für ihn eine Unterscheidung zwischen Biereinkaufsstelle und Depositenbank nicht bestanden habe.
Diesem Standpunkte kann aber nicht beigepflichtet werden; denn wie bereits ausführlich dargelegt wurde, legte das Kriegsministerium in dem Vertrage vom 3.Juli 1916 das hauptsächlichste Gewicht darauf, dass die Biereinkaufsstelle eine vollkommen abgesonderte und unabhängige Einrichtung sei; wenn Dr. Kranz nachträglich einen derartigen Unterschied zwischen Biereinkaufsstelle und Depositenbank nicht gelten lassen will, dann liegt darin eine völlig willkürliche, dem Kriegsministerium gegenüber bis in die jüngste Zeit verschwiegene Vertragsauslegung. Zwischen Biereinkaufsstelle und Depositenbank bestand tatsächlich ein wesentlicher Unterschied und auch Dr.Kranz hat diese Unterscheidung gekannt und eingehalten. Als Dr.Kranz am 3.Jänner 1917 im Kriegsministerium über die freihändigen Ankäufe vernommen wurde, gab er laut Zuschrift des Kriegsministeriums vom 9.Feber 1917 Abt.XII, Zahl 13690/16 V.B.Z. 143 hierüber folgendes an:
"Da er im Zeitpunkte dieser Einkäufe nicht wusste, bis zu welchem Ausmasse die Heeresverwaltung auf das sicherzustellende Bier reflektieren werde, ausserdem zahlreiche direkte Anforderungen von verschiedenen Truppenkommandos aus dem Felde eingelaufen waren, die seitens des Kriegsministeriums nicht mit Bier versorgt wurden, und überdies nicht wusste, ob die Heeresverwaltung das Bier auf Basis des verauslegten Preises abnehmen werde, habe er sich entschlossen, die weiteren Biereinkäufe namens der Depositenbank durchzuführen, um sie erforderlichenfalls auf die Biereinkaufsstelle zu übertragen ".(!)
Daraus geht zur Genüge hervor, dass Dr.Kranz die freihändigen Ankäufe absichtlich durch die Depositenbank vornehmen liess, und dass er durchaus nicht, wie er glauben machen will, hierin eine gleichgültige innere Angelegenheit erblicken konnte, ob die Schlüsse auf die Biereinkaufsstelle oder die Depositenbank

gemacht wurden. Wäre dies der Fall gewesen, dann wäre es geradezu unverständlich, den Umweg über die Depositenbank zu wählen, statt die Verkäufe ordnungsmässig unmittelbar auf die einzig und allein hiezu berufene Biereinkaufsstelle abzuschliessen. Die Trennung zwischen Biereinkaufsstelle und Depositenbank wurde übrigens auch bei der formalen Behandlung der Geschäfte streng eingehalten. Die Geschäfte der Biereinkaufsstelle waren von den übrigen Geschäften der Warenabteilung vollkommen getrennt, sie wurden auch in besonderen, auf die Namen der Biereinkaufsstelle lautenden Konten verbucht. Hingegen liefen die von der Depositenbank eingegangenen Biergeschäfte in der Warenabteilung und scheinen auch in den bezüglichen Konten der Warenabteilung abgesondert verbucht auf. Allerdings kamen infolge der absichtlichen Verquickung der Biereinkaufsstelle mit der Depositenbank auch Fehlbuchungen vor, veranlasst dadurch, dass

a) die ersten freihändigen Ankäufe über 6199 hl auf den Namen der Biereinkaufsstelle gemacht, das Bier aber von der Depositenbank verkauft wurde,

b) von der Bank (D-Schluss) angekauftes Bier von der Biereinkaufsstelle weiter verkauft wurde,

c) die Biereinkaufsstelle zwecks Lieferung an die Heereskörper über private Bestellung Bier freihändig eingekauft und verkauft hat.

Um diese Fehlbuchungen zu beseitigen und einen buchhalterischen Ausgleich herbeizuführen, wurden, wie Zeuge Lothar R e c h t angibt, Umbuchungen vorgenommen. Dabei ist insbesonders hervorzuheben, dass die Umbuchungen c) hauptsächlich deshalb vorgenommen wurden, damit im Konto der Biereinkaufsstelle der beim Verkauf dieses Bieres erzielte Gewinn von 13.146 K 55 h (bei 546 hl !) nicht aufscheint. Umbuchungen wurden, wie noch dargetan wird, auch bei anderen Gelegenheiten vorgenommen. Schon infolge der buchhalterischen Trennung zwischen Biereinkaufsstelle und Depositenbank konnte es nicht gleichgiltig sein, unter welchem Namen die Geschäfte abgewickelt wurden. Dass aber Dr.Kranz von dieser buchhalterischen Gebarung keine Kenntnis gehabt haben sollte, kann füglich als ausgeschlossen erachtet werden, zumal er seine diesbezügliche Einflussnahme nicht in Abrede stellt.- Wenn daher die freihändigen Ankäufe, wie feststeht, auf die Depositenbank abgeschlossen wurden, mußte damit eine bestimmte Absicht verfolgt worden sein. Diese Absicht ergibt sich mit voller Klarheit aus Folgendem: Zur selben Zeit, als die Depositenbank mit den freihändigen Ankäufen begann, ging sie mit mehreren Händlern Schlüsse auf <u>Verkäufe</u> von Bier ein. So verpflichtete sie sich

1) mit Schlussbrief vom 14.September 1916 zur Lieferung von 1000 hl, an die Biergrosshandlung B.Strassnicky,

2) mit Schlussbrief vom 19.September 1916 zur Lieferung von 10.000 hl verschiedene Biere an die Händler Norbert Perlberger und Leo Schwarzwald,

3) mit Schlussbrief vom 21.September 1916 zur Lieferung von 6500 hl an den angeblichen Biergrosshändler Eisig Rubel.

Die betreffenden Schlüsse lauteten durchwegs auf die Depositenbank, Warenabteilung und sind von Dr.Freund gefertigt. Als Grund der Verkäufe führt Dr.Freund an, dass Mitte September infolge des geringen Bedarfes der Heeresverwaltung grosse Mengen von Bier vorhanden waren, über welche wegen Gefahr des Verderbens sofort verfügt werden musste. Das aus dem ersten Schlussübrig gebliebene Bier belief sich im strengsten Falle auf höchstens 17.000 hl (nach Abzug des an die Munitionswerke gelieferten Bieres), die Verkäufe der Depositenbank erstreckten sich aber auf rund 34.000 hl. Selbst wenn man daher annimmt, dass die ganze aus dem ersten Schluss verbliebene Menge von 17.000 hl in dem von der Depositenbank freihändig verkauften Bier enthalten ist, bleiben noch immer 17.000 hl, welche offenbar nuraus jenen Biermengen stammen können, welche die Depositenbank im Wege des freihändigen Ankaufes beschafft hat. Im übrigen entsprechen die Behauptungen, dass die aus dem er-

sten Schluss verbliebenen 17.000 hl an die genannten Händler abgegeben wurden, nicht den Tatsachen. Wie vielmehr aus einer vorliegenden buchhalterischen Zusammenstellung hervorgeht, lieferte die Depositenbank an die erwähnten Händler ausschliesslich Bier, das aus den freihändigen Ankäufen stammt und zwar erhielt davon:

1) B. Strassnicky ..... 1000 hl
2) Norbert Perlberger und Leo Schwarzwald..... 10000 hl
3) Eisig Rubel ..... 7238 hl.

Von dem übrigen freihändigen Biere wurde an Heeresanstalten ..... 532 hl
abgegeben. Die bei Marzell Schaffer angekaufte Menge: 12000 hl
sowie das bei der Brauerei Seybusch bestellte Quantum von ..... 2500 hl
wurden storniert, womit die gesamte freihändig angekaufte Biermenge von ..... 38270 hl
erschöpft war.

Ausser diesem Bier hatte die Depositenbank noch jene 17311 hl welche vom Kriegsministerium mit Erlass vom 9.XI.1916 freigegeben wurden, zum Verkauf gebracht. Dieses Bier (Kommissionsbier) verkaufte die Depositenbank am 5.XII.1916 dem Händler Salomon Lessner, was aus einer vorliegenden Zusammenstellung unzweifelhaft hervorgeht. Damit widerlegt sich auch die Angabe der Beschuldigten, dass die im September vorgenommenen Verkäufe die aus dem ersten Schluss übrig gebliebene Menge von 17311 hl zum Gegenstande hatten.

Die Behauptung der Beschuldigten, Dr.Kranz und Dr.Freund, dass sie Mitte september 1916 zum V e r k a u f e von Bier im Interesse des Kriegsministeriums genötigt waren, ist also ebenso unwahr, als ihre Behauptung, dass sie anfangs September 1916 im Interesse des Kriegsministeriums Bier a n k ä u f e vornehmen mussten. Umso verwunderlicher ist es, dass Dr. Kranz in seiner offenbar nicht den Tatsachen entsprechenden Verantwortung daran festhält und die Sache so darzustellen sucht, als ob er sich mit den Biergeschäften der Depositenbank sogar Verdienste um die Heeresverwaltung erworben hätte. In Wirklichkeit war die Errichtung der Biereinkaufsstelle für Dr.Kranz und Dr. Freund nur der erwünschte Anlass, um sofort im Namen und auf die Rechnung der Depositenbank einen schwunghaften Handel zu eröffnen, wobei es ihnen vor allem anderen darum zu tun war, einen möglichst grossen Nutzen für die Depositenbank herauszuschlagen.

(Fortsetzung folgt).

Indem ich hoffe, dass meine heutigen Mitteilungen das Interesse E u e r E x z e l l e n z gefunden haben, zeichne ich mit dem Ausdrucke

besonderer Hochachtung

Julius Baunsch